



## **Pflichtgemäßes Ermessen des Versicherers bei Entscheidung über Befriedigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche**

### **Rechtsprechungsreport**

OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.12.2002 (Az. 7 U 54/02), abgedruckt in Zeitschrift für Versicherungsrecht (VersR) 2003, S. 588 ff.

#### **Urteilstenor:**

- 1. Die Leistungspflicht des Versicherers in der Haftpflichtversicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage gem. §§ 149, 150 VVG, 3 Ziff. II Nr. 1 AHB. Sie ist auf die Befriedigung berechtigter bzw. die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche gerichtet. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Versicherers, darüber zu entscheiden, ob die Ansprüche des Dritten als berechtigt anzuerkennen oder als unberechtigt abzuwehren sind.**
- 2. Sagt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Abwehr unbegründeter Ansprüche zu, macht er von dem ihm zustehenden Recht auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung Gebrauch. Er hat damit seine Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag erfüllt.**
- 3. Eine Klage auf Freistellung von den Ansprüchen des Dritten kommt erst dann in Betracht, wenn das Bestehen des Haftpflichtanspruchs rechtskräftig festgestellt ist.**

#### **Sachverhalt:**

Der Kläger, der bei der Beklagten eine Haftpflichtversicherung unterhielt, begehrte von der Beklagten die Erteilung einer Deckungszusage in Form der Freistellung von einer Regressforderung der X. Versicherung in Höhe von 50 143 DM.

Grundlage der Regressforderung der X. Versicherung war ein Brandschaden, welcher sich am 3. 6. 2000 in der Wohnung des Klägers ereignet hatte und von der X. Versicherung als Gebäudeversicherer des Eigentümers und Vermieters reguliert wurde.



## **Entscheidungsgründe des Gerichtes:**

Die von dem Kläger erhobene Klage auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Freistellung von Regressansprüchen der X. Versicherung ist zwar zulässig, da die Beklagte eine derartige Freistellung stets abgelehnt hat. Die Klage ist jedoch derzeit unbegründet.

Die Leistungspflicht des Versicherers in der Haftpflichtversicherung - um die es vorliegend allein geht - umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage gem. §§ 149, 150 VVG, 3 Ziff. II Nr. 1 AHB und ist auf die Befriedigung berechtigter bzw. die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche gerichtet. Die Abwehr bzw. die Befriedigung der von einem Dritten erhobenen Ansprüche stellen insofern Erscheinungsformen eines und desselben haftpflichtversicherungsrechtlichen Deckungsanspruchs des Versicherungsnehmers dar. Es liegt jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Versicherers, darüber zu entscheiden, ob die Ansprüche des Dritten als berechtigt anzuerkennen oder als unberechtigt abzuwehren sind (vgl. Honsell u. a. in BK zum VVG § 149 Rdn. 7 f.).

Von dem ihr insoweit zustehenden Wahlrecht hat die Beklagte vorliegend dergestalt Gebrauch gemacht, dass sie dem Kläger als ihrem Versicherungsnehmer mit Schreiben vom 21. 6. 2001 die Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit solche seitens der X. Versicherung aus übergegangenem Recht des Vermieters geltend gemacht werden, zugesagt hat. Dies erscheint auch nachvollziehbar, da unstreitig auch ein technischer Defekt als Schadensursache in Betracht kommt. Mit ihrer Zusage, die Ansprüche seitens der X. Versicherung abzuwehren, hat die Beklagte jedoch ihre Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag zurzeit erfüllt.

In den Fällen, in denen der Versicherer die Abwehr für unbegründet erachteter Schadensersatzansprüche anbietet, kommt eine Klage auf Freistellung von den Ansprüchen des Dritten nicht in Betracht. Sie kann erst dann als begründet angesehen werden, wenn das Bestehen des Haftpflichtanspruchs rechtskräftig festgestellt ist (vgl. OLG Karlsruhe VersR 1993, 1390; BGH VersR 1981, 173). Hieran fehlt es jedoch vorliegend. Der Vertreter des Klägers hat auf ausdrückliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, dass ihm derartiges nicht bekannt sei. Danach ist die Klage derzeit unbegründet.

Auf die weitere Frage, ob im Deckungsverhältnis eine Haftung der Beklagten auch im Fall einer Brandverursachung durch den Sohn des Klägers bestünde, kommt es derzeit nicht an, da sie rein hypothetisch ist. Ihrer Verpflichtung, dem Kläger als ihrem Versicherungsnehmer Rechtsschutz zur Abwehr der gegen ihn als Mieter gerichteten Ansprüche zu gewähren, ist die Beklagte nachgekommen.



## Tipps für die Praxis:

Der Entscheidung des OLG Frankfurt ist zuzustimmen. In der Praxis wird oftmals übersehen, dass die vertragliche Leistung des Haftpflichtversicherers neben der Ermittlung des (Schaden-) Sachverhaltes und der Rechtsprüfung sowie der Befriedigung von berechtigten Ansprüchen auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche umfasst. Der Versicherer leistet also nur dann eine Entschädigung und stellt den Versicherten von Ansprüchen Dritter frei, wenn dieser aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Werden unbegründete Ansprüche gegen den Versicherten von einem Dritten geltend gemacht, deckt die Versicherung die Abwehr dieser unbegründeten Ansprüche – notfalls auch im Wege der gerichtlichen Auseinandersetzung - und ergänzt insofern die Rechtsschutzversicherung, die – quasi spiegelverkehrt - nur die Geltendmachung von Ansprüchen zum Gegenstand hat. Daher wird die Abwehrfunktion der Haftpflichtversicherung auch als „passiver Rechtsschutz“ bezeichnet.

Der Versicherer kommt also seinen vertraglichen Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bereits dann nach, wenn er nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass der gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachte Anspruch unbegründet ist und den Anspruch gegenüber dem Anspruchsteller als unberechtigt zurückweist. Dies mag im Einzelfall für den Versicherten unbefriedigend sein, wenn durch den eingetretenen Schadenfall z. B. eine gute Geschäftsbeziehung oder der Verlust von Folgeaufträgen auf dem Spiel steht.

Von der Haftungsabwehr zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Versicherer den Versicherungsschutz versagt (sog. „Deckungsablehnung“). Die Gründe für eine solche Versagung können nur im Verhältnis des Versicherers zum Versicherten, also im zugrunde liegenden Versicherungsvertrag liegen. Mit der Frage, ob die gegen den Versicherten erhobenen Ansprüche überhaupt berechtigt sind („Haftung“) beschäftigt sich der Versicherer in diesen Fällen nicht mehr. Ist der Versicherungsnehmer mit der Versagung des Versicherungsschutzes nicht einverstanden, dann kann eine Klage gegen den Versicherer auf Feststellung seiner Eintrittspflicht bzw. auf Freistellung von den geltend gemachten Ansprüchen angezeigt sein.

**(Stand: August 2005)**

## Kontakt und Information

Thomas Schrank  
Tel: 02 28 / 95 31 181  
Fax: 02 28 / 95 31 2781  
[email](#)